

Von Bila de la Pava & Bertoletti SAS

Den Eigentumsvorbehalt für bewegliche und unbewegliche Sachen in Kolumbien

Einleitung

Das kolumbianische Handelsgesetzbuch, seit dem 1. Januar 1972 in Kraft, regelt den Eigentumsvorbehalt für bewegliche und unbewegliche Sachen in den Art. 951 bis 967 Código de Comercio als besitzloses Pfandrecht auf der Grundlage der Art. 1207 ff. Código de Comercio.

Eigentumsvorbehalt

Der Eigentumsvorbehalt kann nur in Kaufverträgen vereinbart werden. Ursprünglich hatte der kolumbianische Gesetzgeber den Eigentumsvorbehalt auf den Verkauf von Produktionsgütern (vor allem Maschinen) beschränkt, später wurde er aber auch auf andere Güter erweitert. Sowohl bewegliche als auch unbewegliche Sachen können nunmehr unter Eigentumsvorbehalt verkauft werden. Bei beweglichen Sachen muss es sich jedoch um eindeutig bestimmbare Waren handeln. Zum Wiederverkauf bestimmte Sachen, wie auch feste Bestandteile von Immobilien, können grundsätzlich nicht unter Eigentumsvorbehalt veräußert werden. Der Käufer darf nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Vorbehaltsverkäufers über die Sache verfügen. Der verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalt ist in der kolumbianischen Rechtspraxis unbekannt. Der Vorbehaltskäufer muss darüber hinaus die Sache am vereinbarten Ort halten und darf sie nur bestimmungsgemäß verwenden. Einen Wohnsitzwechsel muss er dem Verkäufer ebenso anzeigen wie eine bevorstehende Vollstreckung in die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Güter.

Der Vorbehaltsverkäufer haftet dahingegen auch dafür, dass auf dem Markt Ersatzteile erhältlich sind und ein Reparaturservice existiert.

Die Übereignung der verkauften Sache wird bei Ratenzahlung oder bei für die Zukunft vereinbarter Zahlung, von der aufschiebenden Bedingung abhängig gemacht, dass der Käufer den vereinbarten Preis vollständig bezahlt. Gerät der Käufer im Falle einer Ratenzahlungsvereinbarung mit einer oder mehreren Raten, deren Gesamtsumme höchstens 1/8 des Gesamtpreises ausmacht, in Verzug, hat der Verkäufer nur einen Anspruch auf die unbezahlten Raten und Verzugszinsen. Anderweitige vertragliche Regelungen werden nicht akzeptiert und sind ungültig. Der Verkäufer kann aber durch gerichtliches Verfahren die Sache zurücknehmen und binnen drei Monaten danach kann der Käufer, wenn er den Preis voll bezahlt und Verzugszinsen ausgleicht, die Sache herausverlangen. Da der Verkäufer jedoch inzwischen über die Ware frei verfügen konnte, ist dieser Anspruch des Käufers häufig schwer zu realisieren.

Erst nach vollständiger Zahlung geht das Eigentum folglich auf den Käufer über. Der Verkäufer ist dann zur Löschung der Registereintragung verpflichtet. Bei unbeweglichen Sachen muss darüber hinaus noch im Grundbuch die Übereignung eingetragen werden.

Von Bila de la Pava & Bertoletti SAS

Form

Der Eigentumsvorbehalt muss schriftlich vereinbart werden, wobei zu beachten ist, dass ein Hinweis auf vorgedruckten Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht genügt. Dritten gegenüber ist der Eigentumsvorbehalt erst dann wirksam, wenn er in dem dazu vorgesehenen öffentlichen Register eingetragen ist. Es bestehen verschiedene Register. Für bewegliche Sachen ist in der Regel die örtliche Handelskammer des Warenbestimmungsortes zuständig. Bei Immobilien ist das Grundbuchamt aufzusuchen, in dessen Bezirk die Immobilie gelegen ist. Für einige Waren, wie z. B. Kraftfahrzeuge, gibt es besondere Register.

Konkurs/Insolvenz

Ohne eine Eintragung der Vereinbarung des Eigentumsvorbehaltes in das zuständige Register verliert der Verkäufer sein Eigentum, wenn der Käufer Konkurs anmelden muss.

Beim Konkurs des Käufers kann der Konkursverwalter entweder die noch ausstehenden Raten zahlen oder vom Vertrag zurücktreten. Das Vorbehaltsgut fällt nicht in die Konkursmasse, der Verkäufer kann es herausverlangen. Bei Vergleichsverfahren oder ähnlichen Verfahren zur Unterstützung von Unternehmen in finanziellen Nöten (z. B. Gesetz 550 von 1995 oder Gesetz 1116 von 2006 „Régimen de Insolvencia Empresarial“), dürfen Verträge mit vereinbarten Ratenzahlungen (z. B. Leasing, Eigentumsvorbehalte) nicht gekündigt werden, um dem Unternehmen die Überlebenschance zu erhalten.

Zwangsvollstreckung

Auch bei Vollstreckungsmaßnahmen, bei denen andere Gläubiger des Käufers in die Vorbehaltsware vollstrecken, ist der Verkäufer ohne Schutz, wenn der Eigentumsvorbehalt nicht in ein entsprechendes Register eingetragen wurde.

Verkäufer wie auch Käufer können einer Pfändung der Sache durch Gläubiger des jeweiligen Vertragspartners widersprechen. Möglich ist für den Gläubiger des Vorbehaltsverkäufers jedoch die Pfändung der vom Käufer noch geschuldeten Kaufpreistraten.

Gutgläubiger Erwerb

Wie im Fall des Konkurses verliert der Verkäufer auch beim gutgläubigen Erwerb sein Eigentum, wenn die Vereinbarung des Eigentumsvorbehaltes nicht formgerecht eingetragen wurde.

Nach der Eintragung in das entsprechende Register ist der gutgläubige Erwerb durch Dritte grundsätzlich ausgeschlossen. Eine Ausnahme gilt bei Zwangsversteigerungen, Messen oder Märkten. Hier ist der gutgläubige Käufer zur Rückgabe der Vorbehaltsware nur unter Rückerstattung seines Kaufpreises verpflichtet.